Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 373/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	10.11.2025

TOP	**Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse**

Beschlussvorschlag

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Sie ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Über die Zuständigkeitsordnung werden den Ausschüssen des Rates Entscheidungs-, Vorberatungs- und Befassungskompetenzen übertragen. Im Zusammenspiel mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnung (GO NRW), und den ortsrechtlichen Festlegungen, z. B. der Hauptsatzung, ist die Zuständigkeitsordnung ein wichtiges Regelungsinstrument zur Abgrenzung von Entscheidungskompetenzen. Ziel ist es, ein stimmiges Zusammenspiel von Rat, Ausschüssen und Verwaltung für die kommende Wahlperiode des Rates zu ermöglichen.

2. Sachverhalt

Gem. § 41 Abs. 2 GO NRW kann der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen. In der Vergangenheit hat der Rat stets von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Rat hat in der heutigen Sitzung unter TOP 9 die Bildung der folgenden Ausschüsse beschlossen:

- Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss (HauptA)
- Ausschuss für Soziales, Finanzen, Liegenschaften (AfSoFiLi)
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (AfBSK)
- Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung, und Rechnungsprüfung (AfFORB)
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF)
- Ausschuss für Planung und Umwelt
 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Wahlprüfungsausschuss

Im Vergleich zur vorhergehenden Wahlperiode wird damit der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität nicht mehr eigenständig gebildet. Zusätzlich soll die Ausschussstruktur sowie der jeweilige Zuständigkeitskatalog ergänzt und Aufgaben entsprechend den aktuellen Erfordernissen und Organisationsstrukturen der Verwaltung angepasst werden.

Neu gebildet nach § 27 GO wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

Dabei steht im Vordergrund, die Ausschüsse gleichmäßiger mit Aufgaben zu belegen. Die Änderungen und Ergänzungen werden nachfolgend für den jeweiligen Ausschuss benannt und entsprechend begründet. Die noch geltende Zuständigkeitsordnung ist den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Vorlage sind als Anlage 1) die vorgeschlagene Neufassung und auch die bisherige Fassung der Zuständigkeitsordnung als Anlage 2) beigefügt, um die Veränderungen nachvollziehen zu können. In der Anlage 1) sind die Änderungen bzw. Ergänzungen fett und kursiv dargestellt.

Der Beschluss über die Zuständigkeitsordnung ist Voraussetzung für die Besetzung der Ausschüsse in der nachfolgenden Ratssitzung am 24.11.2025.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

Zuständigkeitsordnung

Präambel:

Nr. 6 a. F. der Präambel soll als Nr. 4 n. F. folgende Fassung erhalten:
Bei „Grundsätzen" handelt es sich um „allgemeine Richtlinien" im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung NRW. Somit handelt *es sich um nicht übertragbare Entscheidungszuständigkeiten des Rates.*
„Grundsatzangelegenheiten" sind in der Abgrenzung zu „Geschäften der laufenden Verwaltung" herausgehoben, ohne in die Richtlinienkompetenz des Rates zu fallen. Sie können gem. § 41 Abs. 2 GO NRW vom Rat auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen werden. Sofern es sich um „Grundsatzangelegenheiten" handelt, die nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss.

Nr. 4 a. F. wird Abs. 3 der Nr. 4 n. F.
Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Mit der Formulierung soll die immer wiederkehrende Formulierung „soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen" einmal abschließend zusammengefasst werden.

A) Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss (HauptA)

Die unter Nr. 16 HSPA a. F. dargestellten Aufgabe „Grundsatzangelegenheiten der „Bürger.Mit.Wirkung" wird gestrichen, da diese unter **Nr**. 6 a. F. inkludiert ist (Grundsatzangelegenheiten der Bürgerbeteiligung).

B) Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften (AfSoFiLi)

Finanzen

Die Verwaltung schlägt vor, die unter **Nr. 6** dargestellte Aufgabe wie folgt neu zu fassen: *Vorberatung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, sowie Vorberatung des Eingehens, der Veränderung und der Aufgabe von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform.* Damit soll die Definition der Beteiligungen weiter präzisiert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Nrn**. **8 und 9 n. F**. (Entscheidungen über Maßnahmen zur Haushaltsprognose, Vorberatungen bei Festlegung über die Beitragsgrenzen gem. §§ 81 und 83 GO , 25 KomHVO) zusätzlich in den Aufgabenkatalog mit aufzunehmen. Diese Aufgaben waren bisher nicht explizit über die Zuständigkeitsordnung zugewiesen und sind thematisch dem AfSoFiLi zuzuordnen.

Ebenso soll zusätzlich die **Nr. 10 n. F**. eingefügt werden (Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV mit finanziellen Auswirkungen). Entscheidungen zu Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV sind grundsätzlich dem AfPla **(Nr. 9 n. F.)** zuzuordnen, jedoch sind die dort getroffenen Entscheidungen ggf. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden. Diese Mitwirkungspflicht war bisher nicht explizit über die Zuständigkeitsordnung zugewiesen und ist dem AfSoFiLi zuzuordnen.

Beteiligungen/ Städtische Betriebe
Die Verwaltung schlägt vor, in den Zuständigkeitskatalog des AFSoFiLi neben den Vorberatungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform sowie die Vorberatung der konzessionsrechtlichen Grundsatzangelegenheiten alle Aufgaben mit aufzunehmen, die mit den städtischen Betrieben in unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese Aufgaben waren bisher weitestgehend dem Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe zugeordnet.

Daher sollen nunmehr die Grundsatzangelegenheiten der Straßenreinigung, der Abfallvermeidung und -entsorgung, des Ausbaues und der Unterhaltung von Gewässern, die Grundsatzangelegenheiten des Generalentwässerungsplanes, die Grundsatzangelegenheiten der Abwasserbeseitigung, die Vorberatung der Satzung im Bereich der Abfallvermeidung , die Vorberatung der Satzungen im Bereich der Straßenreinigung , die Grundsatzangelegenheiten der Energieversorgung im Stadtgebiet Bergheim sowie die

Anregung, Begleitung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der städtischen Betriebe (**Nrn. 8, 10 (teilweise), 11, 13 (teilweise), 15, 17,19,20 Zuständigkeitsordnung AfPlaSB a. F.**), zukünftig zentral im AfSoFiLi (**Nrn. 18. – 24 n. F. sowie 34 und 35 AfSoFiLi n. F.**) gebündelt werden.

Bei Nr. **25 n. F.** wird lediglich redaktionell die Bezeichnung ***Betriebshöfe*** in ***Betriebshof*** geändert.

Asylbewerber und Flüchtlinge
Die in den **Nr. 13 a. F**. zugeordnete Aufgabe wird auf den AfFOR übertragen **(Nr. 12 AfFOR n. F.)** Hier wird der Aufgabenzuweisung innerhalb der Verwaltung Rechnung getragen.

ISEK
Die Verwaltung schlägt vor, die unter **Nr. 16 n. F.** formulierte Aufgabe wie folgt neu zu fassen bzw. zu ergänzen:
Grundsatzangelegenheiten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt" und „Rheinisches Revier", soweit die EG BM mit der Realisierung betraut ist.

Diese Formulierung dient der Klarstellung, welche Städtebauförderprogramme hier umfasst sind.

Sondernutzungssatzung
Die Vorberatung der Sondernutzungssatzung war bisher keinem Ausschuss zugeordnet und wurde daher im HauptA beraten. Thematisch sollte die Sondernutzungssatzung daher unter **Nr. 32 n. F**. des AfSoFiLi zugeordnet werden, da dieser auch für die städtischen Liegenschaften (ausgenommen Gewerbegebiete) zuständig ist.

Vergabe
Die Verwaltung schlägt vor, den **Nr. 38 n. F**. wie folgt zu ergänzen:
Vorberatung der städtischen Vergabeordnung sowie der Vergabesatzung gem. 75 a GO NRW.

Hier wird den Bestimmungen des § 75 a GO NRW, welche ab 01.01.2026 in Kraft treten, Rechnung getragen.

Der geänderte Zuständigkeitskatalog des AfSoFiLi ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

C) Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung (AfOR)

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses sollen neben den bisherigen Aufgaben wie folgt geändert/ergänzt werden:

Betriebshof
Die Angelegenheiten des Betriebshof, des Winterdienstes und des Bestattungswesens sowie die Vorberatung der Satzungen in diesem Bereich (**bisher AfPlaSB Nrn. 10 (teilweise), 12, 13 (teilweise), 14 a. F.)**) sollen mit in den Zuständigkeitskatalog aufgenommen werden **(Nrn. 8, 9, 10, 11 AfFOR n. F.)**. Hier wird der Aufgabenzuweisung innerhalb der Verwaltung Rechnung getragen.

Unterbringung Asylbewerber/Flüchtlinge
Im Übrigen werden die Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, **(Nr. 12 AfFOR n. F.)** auf den Ausschuss übertragen. Hier wird ebenfalls der Aufgabenzuweisung innerhalb der Verwaltung Rechnung getragen.

Der Zuständigkeitskatalog des AfFOR ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

D) Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

Der Zuständigkeitskatalog wird lediglich in einem Punkt geändert. Ansonsten erfolgt eine redaktionelle Änderung eines Nummerierungsfehlers **(Nrn. 3 und 4 a. F.)**

Die Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule (Offene Ganztagsschule) wird dem AfBSK übertragen. Diese Anpassung resultiert daher, dass die OGS aufgrund des Rechtsanspruches, der im SGB VIII verankert ist, nun eine eindeutige Aufgabe der Jugendhilfe ist, die somit

eigentlich automatisch in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fällt **(aus Nr. 6 a. F. wird Nr. 5 AfBSK n. F.)**

Der Zuständigkeitskatalog des AfBSK ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

E) <u>Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF)</u>

Der Zuständigkeitskatalog bleibt bis auf 2 Änderungen in der bisherigen Form bestehen.

Nr. 2 a. F. (Benennung der Vertreter der Stadt für die Räte der Tageseinrichtungen gem. § 10 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)) entfällt, da die Trägervertretungen künftig aus der Verwaltung gestellt werden.

Weiter wird die Entscheidung über Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule (Offene Ganztagsschule) dem AfKJF übertragen. Diese Änderung resultiert daher, dass die OGS aufgrund des Rechtsanspruches, der im SGB VIII verankert ist, nun eine eindeutige Aufgabe der Jugendhilfe ist, die somit eigentlich automatisch in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fällt **(Aus Nr. 9 a. F. wird Nr. 8 n. F.)**

Redaktionell wird in **Nr. 3 n. F.** die Bezeichnung „Kindergärten" auf „Kindertageseinrichtungen" geändert.

Der Zuständigkeitskatalog des AfKJF ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

F) <u>Ausschuss für Planung und Umwelt (AfPla)</u>

<u>Aufgaben des ehemaligen Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität</u>

Die Verwaltung schlägt vor, dem Ausschuss für Planung und Umwelt zukünftig die Aufgaben aus Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität zuzuordnen, sofern sie nicht thematisch einem anderen Ausschuss zuzuweisen sind.

Das sind im Einzelnen die **Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 a. F. AfKUM** (Grundsatzangelegenheiten des Klimaschutzes, des Radverkehrs, des ruhenden Verkehrs, des ÖPNV, die Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft, Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes, Grundsatzentscheidungen über Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen sowie Vorberatung der Baumschutzsatzung, Grundsatzangelegenheiten zum Immissions- und Emissionsschutz, Stellungnahmen zum Altlastenkataster des Kreises, Vorschläge zur Benennung von Landschaftswarten sowie die Vorberatung über die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes).

Diese werden als die **Nrn. 6 -15 n. F.** in die Zuständigkeitsordnung des **AfPla** übernommen. **Hinweis: Nr. 10 a. F. ist doppelt zu Nr. 5 a. F. und entfällt daher komplett.**

Die Grundsatzangelegenheiten der Energieversorgung **(Nr. 8 a. F. AfPlaSB)** werden in den Zuständigkeitskatalog des **AfSoFiLi** übertragen.

<u>Betriebshof, Winterdienst Bestattungswesen sowie Angelegenheiten der Stadtwerke Bergheim</u>
Die **Nrn. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20 a. F**. werden dem AfSofiLi bzw. dem AfFOR übertragen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu **B)** und **C)** verwiesen.

<u>INSEK</u>
Nr. 9 a. F. entfällt.

Der Zuständigkeitskatalog des AfPla ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

G) <u>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</u>

Der Gesetzgeber hat zur Neufassung des § 27 GO NRW folgende Begründung formuliert:
Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie der bisherige Integrationsausschuss ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als beratender Ausschuss sui generis ist er wie ein „echter"

Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen. Diese Vorgabe wird in dem neu eingefügten § 27 Absatz 2 Satz 3 aufgenommen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist – wie der bisherige Integrationsausschuss – von der Möglichkeit ausgenommen, dass der Rat ihm auf Grundlage von § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW Entscheidungsbefugnisse überträgt, die über die in § 27 GO NRW genannten Kompetenzen hinausgehen. Die durch das Gesetz vorgegebene strukturelle Einbindung – „wie ein beratender Ratsausschuss" – in die Rats- und Ausschussarbeit soll helfen, eine substanzielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sicherzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor, für den neu einzurichtenden Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Aufgaben wie folgt zuzuweisen:

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 27 Abs. 7 GO NRW.

Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Mit der Übernahme dieser Formulierung aus der GO NRW sollen die gesetzlichen geregelten Zuständigkeiten so wenig wie möglich eingeengt und dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration damit die Möglichkeit gegeben werden, sich zu seinen wesentlichen Kernthemen im Bereich Integration zunächst intern abzustimmen.

H) <u>Wahlprüfungsausschuss</u>

Keine Änderungen.

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 14.12.2009 beschlossene und zuletzt mit Beschluss vom 09.11.2020 geänderte Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Alternativen wurden soweit als erforderlich im Sachverhalt dargestellt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt